

Im Allgemeinen sind die Standorte so zu wählen, dass die Löschergeräte durch die Beschäftigten leicht erreichbar sind. Hier empfiehlt sich insbesondere eine Anbringung in der Nähe von Rettungswegen, da diese jedem Mitarbeiter bekannt sein sollten und ein freier Zugang sichergestellt werden muss. Generell wird davon ausgegangen, dass ein Entstehungsbrand nur in einem Schutzbereich durch Feuerlöscher bekämpft werden muss. Zum Erreichen einer sinnvollen Anordnung der Feuerlöscher wird deshalb darauf hingewiesen, dass Feuerlöscher, die in „Grenzbereichen“ zwischen zwei Schutzbereichen angeordnet sind, für beide Bereiche angerechnet werden können.

Die ermittelten Löschmitteleinheiten können auf verschiedene Weise durch Feuerlöscher erreicht werden. Nach der DIN EN 3 wird für einen Feuerlöscher mit 6 kg ABC-Pulver ein Löschvermögen von 21 A bzw. 113 B gefordert. Das entspricht gemäß ASR A2.2 6 Löschmitteleinheiten (LE). Ein 4 kg-Feuerlöscher kann bei entsprechender Ausrüstung dieses Löschvermögen ebenfalls erreichen. Für die Brandbekämpfung ist daher unerheblich, welcher Feuerlöscher verwendet wird, da das Löschvermögen für beide Löscher gleich ist.

**Tabelle 4.1: Ermittlung der erforderlichen Löschmitteleinheiten - Untergeschoss:**

Bereich	Geschoss	Raumbezeichnung	GF [m <sup>2</sup> ]	Brandgef.	Gesamtfläche [m <sup>2</sup> ]	LE
1	UG	WC-H	10,2	normal	143,3	12
		WC-D	13,0			
		Lager	15,4			
		Personal	4,7			
		WC-Pers.	2,5			
		Küche	38,6			
		Keller 1	13,5			
		Kühlraum 2	17,9			
		Abstell	2,8			
		Keller 3	24,7			
2	UG	HAR	17,6	normal	50,0	6
		Kühlraum 1	7,8			
		HZ (Heizung)	16,8			
		Keller 2	7,8			

**Tabelle 4.2: Ermittlung der erforderlichen Löschmitteleinheiten - Erdgeschoss:**

Bereich	Geschoss	Raumbezeichnung	GF [m <sup>2</sup> ]	Brandgef.	Gesamtfläche [m <sup>2</sup> ]	LE
1	EG	Saal	225,9	normal	355,4	18
		Bühne-Nebenraum 1	9,4			
		Bühne-Nebenraum 2	5,9			
		Bühne	44,5			
		Gastraum 2	51,3			
		Vorbereitung Gastraum 2	18,4			
2	EG	Gastraum 1	55,0	normal	55,0	6

Tabelle 4.3: Ermittlung der erforderlichen Löschmitteleinheiten - Obergeschoss:

Bereich	Geschoss	Raumbezeichnung	GF [m <sup>2</sup> ]	Brandgef.	Gesamtfläche [m <sup>2</sup> ]	LE
1	OG	Aufenthalt 1	13,3	normal	48,8	6
		Zimmer 1	9,3			
		Zimmer 2	9,6			
		Zimmer 3	9,3			
		DU/WC 1 / 2	4,9			
		Abst.	2,4			
2	OG	Aufenthalt 2	15,1	normal	70,3	9
		Küche	10,0			
		Zimmer 4	10,2			
		Zimmer 5	10,1			
		Zimmer 6	18,1			
		DU/WC 3 / 4 / 5	6,8			
3	OG	Büro 1	29,4	normal	90,4	9
		Büro 2	21,9			
		Abst.	3,7			
		HWR	9,2			
		DU/WC Pers.	6,9			
		Flur 1	19,3			
4	OG	Küche	25,3	normal	181,4	12
		Lager 1	23,8			
		Lager 2	9,1			
		Lager 3	11,0			
		Lager 4	4,1			
		Lager 5	75,5			
		Flur 1	18,6			
		Flur 2	14,0			

## 4.2 Technische Prüfungen

### Brandschutznachweis vom 21.11.2017:

Vom Bauherrn ist die Einhaltung der Prüffristen (Herstellerangaben) für brandschutztechnische Einrichtungen wie Feuerlöscher und die Einrichtung zur Rauchableitung im Treppenraum zu überwachen.

Für folgende sicherheitstechnische Anlagen sind Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme bzw. wiederkehrende Prüfungen durch einen in Bayern zugelassenen Prüfsachverständigen gemäß Sicherheitsanlagenprüfverordnung (SPrüfV) durchzuführen:

- Brandmelde- und Alarmierungsanlage,

Generell sind für die wiederkehrenden Prüfungen die Vorgaben der SPrüfV zu beachten. Teilweise können die erforderlichen wiederkehrenden Prüfungen durch sachkundige Personen im Sinne des § 2 Abs. 3 SPrüfV durchgeführt werden.